

# **Auslandssemester**

## **Sind Ausgaben für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand absetzbar?**

**Revision BFH – VI R 3/18  
- Revisionsbegründung -**

**Umstritten ist, ob die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand bei einem Auslandssemester von der Einkommensteuer abgesetzt werden können – oder, ob dies nach einer gesetzlichen Änderung seit dem Jahr 2014 nicht mehr möglich ist. Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab, ließ die Revision zum Bundesfinanzhof jedoch ausdrücklich zu. Mit eine Entscheidung ist im Jahr 2020 zu rechnen.**

**Rechtlicher Hinweis:** Der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Vielzahl von Musterklagen. Alle in unserer Rubrik „Musterklagen“ veröffentlichten Schriftsätze sind in dieser Form vor den Gerichten verwandt worden. Die Klageschriften sind zu Ihrer Information und zum persönlichen Gebrauch sowie zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Der BdSt ist stets bemüht, dass die Informationen aktuell, richtig und zuverlässig sind. Fehler können jedoch vorkommen. Der BdSt übernimmt deshalb keine Gewährleistung für die Informationen, insbesondere für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der BdSt haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Steuerzahler im Zusammenhang mit den bereitgestellten Schriftsätzen entstehen. Unsere Musterklagen ersetzen nicht den Rechtsrat im Einzelfall.

# GERHARD MÜLLER

STEUERBERATER

Gerhard Müller · Steuerberater · Beurhausstr. 21 · 44137 Dortmund

Bundesfinanzhof  
Geschäftsstelle des VI. Senats  
Postfach 86 02 40

81629 München  
FAX 0899231201

Beurhausstraße 21  
44137 DORTMUND  
Telefon (02 31) 9 14 43 60  
1 81 18 63  
Telefax (02 31) 9 14 43 64 0  
1 81 18 59

E-Mail Steuerberater.Mueller@gmx.de

Bankverbindungen:  
Stadtsparkasse Lünen  
(BIC WELADED1LUN)  
IBAN DE72 4415 2370 0103 0729 55  
Postgiroamt Dortmund  
(BIC PBNKDEFFXXX)  
IBAN DE33 4401 0046 0336 6514 64

Steuer-Nr. 316/5205/0211

Dortmund, 27.04.2018 M/Wk

**Aktenzeichen VI R3/18**

**In dem Rechtsstreit**

**-Vertreten durch  
Steuerberater Gerhard Müller  
Beurhausstraße 21, 44137 Dortmund-**

**-Klägerin-**

**gegen**

**Finanzamt  
-Vertreten durch den Vorsteher-  
Steuernummer: 341/2020/1717**

**-Beklagter-**

**wegen**

**der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur  
Einkommensteuer auf den 31.12.2014 und 31.12.2015**

möchte ich die eingelegte Revision wie folgt begründen:

Die Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2012/2013 das Studium für internationales Business an der FH Dortmund aufgenommen.  
Aus den in der Akte vorliegenden Studium-Voraussetzungen ergibt sich eindeutig, daß Sie während des Studiums 2 Auslandssemester absolvieren muß.

Im finanzgerichtlichen Verfahren wurde bereits klaggestellt, daß die geltend gemachten Aufwendungen als Zweitausbildung in jedem Falle Werbungskosten darstellen.

Unstrittig ist weiterhin, daß sich der Lebensmittelpunkt der Klägerin in der Wohnung ... befand.

Ferner bezog die Klägerin für die Monate 2014 bis Mai 2015 Leistungen nach dem BAföG. Der monatliche Bedarf setzte sich wie folgt zusammen.

Grundbedarf	€
Reisekosten	€
Auslandszuschläge	€
Ausbildungsgebühr im Ausland	€
Gesamtbedarf	€

Unter Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern der Klägerin ergaben sich daraus monatliche Auszahlungsbeträge in Höhe von ... € für September 2014 und in Höhe von jeweils ... € für die Monate Oktober 2014 bis Mai 2015. Der Auszahlungsbetrag für September 2014 wurde in Höhe von ... € als unverzinsliches Darlehen und im Übrigen als Zuschuss gewährt. Die übrigen Beträge wurden in vollem Umfang als Zuschuß gewährt. Die Zahlungen wurden jeweils zum Monatsende für den Folgemonat an die Klägerin überwiesen. Die Überweisung für den Monat Januar 2015 in Höhe von ... € erfolgte am 29. Dezember 2014.

Darüber hinaus erhielt die Klägerin eine Studienförderung durch die ... Stiftung in Höhe von ... € in 2014 und 2015.

Das Finanzamt und auch das Finanzgericht hat die geltend gemachten Kosten für Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft für beide Auslandsaufenthalte nicht zum Abzuge zugelassen.

Die jeweilige Höhe war auch unstrittig 2014

Mehrverpflegung von ... €  
 Unterkunft in Höhe ... €.

2015

Dublin Mehrverpflegung von ... €,  
 Unterkunft ... €.  
 London Mehrverpflegung ... €,  
 Unterkunft ... €.

Strittig ist die Auslegung des § 9, Absatz 4 Satz 8, welcher nach der Bundestagsdrucksache, Seite 18/1529, Seite 51 lediglich klarstellende Bedeutung haben sollte.

Da ausdrücklich alle Regelungen, die für Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte gelten, auch für diejenigen Personen für anwendbar erklärt werden, die eine erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Absatz 4 Satz 8 EStG begründen (z.B. Studenten).

Die Klägerin hatte für die Ausbildungsstätte im Inland eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Kosten. Die Kosten für das Auslandssemester entstehen zwangsläufig für den erfolgreichen Abschluß des Studiums.

Die Klägerin war laut Studienordnung verpflichtet ein Auslandssemester zu belegen. Es war ihr somit nicht möglich einem Mindestmaß an Mehrkosten zu entgehen. Bei einem Auslandssemester ist auch von vornherein klar, daß der Student an die Heimathochschule zurückkehrt. Der Auslandsaufenthalt erfolgt als unselbständiger, nicht völlig frei wählbarer Teil einer Gesamtausbildung im Inland. Ein vorübergehender Aufenthalt würde auch bei einem Arbeitnehmer keine dauerhafte Tätigkeitsstätte begründen nach § 9 Abs. 4 S. 3 EstG bei einer Dauer von bis zu zwei Jahren.

Auf die tatsächliche Anwesenheit bei der Bildungseinrichtung im Inland kann es vom Grundsatz nicht ankommen. Ansonsten hätte ein Student höhere Anforderungen bezüglich seiner ersten Tätigkeitsstätte als ein Arbeitnehmer. Der Zweck der Norm nach § 9 Abs. 4 S. 8 EStG ist jedoch ein Gleichlauf der ersten Tätigkeitsstätte von Arbeitnehmern und Studenten.

Bei der Auslegung des genauen Textes kann man m. E. nur zu dem Ergebnis kommen, daß der Gesetzgeber hier ein Gesamtstudium meint und nicht die Auslandssemester mit einem Abzugsverbot belegen wollte.

Eine andere Auslegung würde auch die Unis in Deutschland benachteiligen, noch dazu allgemein von einer Internationalisierung gesprochen wird.

Bei einem Vollzeitstudium, welches über mehrere Jahre geht, ist es eindeutig, daß sich die erste Tätigkeitsstätte am Ort der Uni befindet.

Im vorliegenden Fall erfolgte jedoch das Hauptstudium an der FH Dortmund, welches nach Auslegung des Gesetzes die erste Tätigkeitsstätte darstellt.

Durch die „Entsendung“ wird die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgehoben, sondern bleibt bestehen, da der Arbeitnehmer/Student nicht unbefristet und auch nicht für die Dauer des Studiums im Ausland tätig wird.

Ein Arbeitnehmer muss während eines vorübergehenden Aufenthalts in einer anderen Betriebsstätte nicht nachweisen, daß er seine erste Tätigkeitsstätte zu einem Mindestmaß aufgesucht hat. Insoweit ist die Auslegung des Finanzgerichts nach dem Zweck der Norm fehlerhaft.

Es sollen „alle“ Regelungen für Arbeitnehmer auch für Studenten gelten bezüglich der ersten Tätigkeitsstätte (s.o.). Daraus kann nur geschlussfolgert werden, daß ein redaktionelles Versehen vorliegt bei der gesetzlichen Verweisung, da der Nr. 5a

vergessen wurde. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Abs. 4 S. 8 Hs. 2 uneingeschränkt auf Abs. 4a verweist. Hätte der Gesetzgeber nur Konstellationen der doppelten Haushaltsführung erfassen wollen, wäre ein Verweis auf Abs. 4a S. 12

ausreichend gewesen. Im Folgenden wird deswegen davon ausgegangen, da der § 9 Abs. 1 S.3 Nr. 5a EStG auch hier anwendbar ist.

Den Ausführungen des Finanzamtes und dem Finanzgericht kann somit nach dem Gesetzeswortlaut nicht gefolgt werden.

Diese Auffassung vertreten auch einige Literaturmeinungen, wovon ich eine hier zitieren möchte.

Aufsatz von Herrn Tim Maciewski vom 05.10.2016 Fundstelle FR 2016 Seite 882 ff.  
Vergl. BMF Schreiben vom 24.10.2014, IVC5-5 2353/14/1002 AN 11.

Er ist ebenso wie ich hier der Ansicht, daß nur die Heimathochschule dauerhafte Beziehungen zum Studenten aufbauen kann und somit auch nur hier in Dortmund die erste Tätigkeitsstätte angesiedelt ist.

Bezüglich der Kürzung der Werbungskosten um jeweils ... € aufgrund der Zuschüsse der ... Stiftung wird auf das beim BFH anhängige Verfahren mit dem Az.: VI R 29/16 verwiesen.

Das Finanzgericht führt an, dass die als Werbungskosten anzuerkennenden Ausbildungskosten um unmittelbar damit zusammenhängende steuerfreie Einnahmen zu kürzen seien nach § 3c Abs. 1 EStG.

Die bezogenen Leistungen nach dem BAföG hätten korrekterweise nur bis zu einem Betrag von ... € in 2014 und ... € in 2015 die Werbungskosten mindern dürfen. Die BAföG-Leistungen werden nach § 11 Abs. 1 BAföG sowohl für den Lebensunterhalt als auch für die Ausbildung geleistet. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kosten des Studiums nach § 3c Abs. 1 EStG kommt nur in Betracht, soweit die Leistungen für die Ausbildung gewährt werden. Die Leistungen nach dem BAföG sind gem. § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

Die Anrechnung kann also grundsätzlich erfolgen bei Leistungen nach dem BAföG die unmittelbar mit Ausbildungskosten zusammenhängen. Die Höhe der Anrechnung ist jedoch fehlerhaft. Es wurde lediglich angeführt, daß die gewährten Zuschüsse die Ausbildungsgebühr nicht übersteigen, weswegen die Leistungen vollends mit dem Studium verknüpft sind. Damit würde jedoch der Sinn des § 11 Abs. 1 BAföG vollkommen verdreht werden, wenn in diesen Fällen gar kein Grundbedarf angenommen werden kann.

Richtig wäre vielmehr, die ausgezahlten Leistungen nach dem Bedarf aufzuteilen. Allein so würde die mehrfache Zweckrichtung der Zuschüsse gerecht beurteilt werden.

Auszahlungsgrund	Bedarf in €	Gewichtung in %
Grundbedarf	1.700	50,04
Reisekosten	100	4,66
Auslandszuschläge	100	2,46
Auslandsgebühr im Ausland	1.000	42,84
Gesamtbedarf	3.300	100,00

Die Leistungen setzen sich aus einem Grundbedarf, einer Reisekostenerstattung, Auslandszuschlägen und der Übernahme der Ausbildungsgebühren im Ausland zusammen. Soweit der Grundbedarf abgegolten wird, geht das FG Münster davon aus, daß die Leistungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, da sie allgemeine Lebenshaltungskosten abdecken. Dieser Ansicht wird gefolgt aber mit dem oben korrekt ausgerechneten Schlüssel ergibt sich ein Anteil von 50,04 % der BAföG Leistungen, die nicht angerechnet werden dürfen und 49,96 % der Leistungen müssen angerechnet werden.

Bei der Auszahlung im Monat September 2014 ist zu beachten, daß € als Darlehen gewährt wurden und deswegen nicht auf die Werbungskosten angerechnet werden können nach § 3 c Abs. 1 EStG.

Auszahlungsbetrag Zuschuss	Ausbildungsbedingt	Grundbedarf
€	€	€
, €	€	€

Insgesamt wurden die Zuschüsse für 8 Monate ausgezahlt von Oktober 2014 bis Mai 2015, wobei in September 2014 ein Zuschuß von € gewährt wurde. Es ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von gerundet € in 2014 ( €) und € in 2015 ( €).

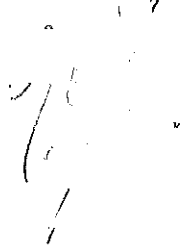
Auch zu der doppelten Haushaltsführung hat sich der BFH bereits mehrfach geäußert, u. a. in der Pressemitteilung 23/13, vom 24.04.2013 zum Urteil VI R46/12 vom 16.01.2013.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das BFH Urteil VI R10/12 vom 26.07.2012 hinweisen, daß die Tendenz im heutigen Familienleben zum Mehrgenerationenhaushalt geht. Ein eigener Hausstand wird auch dann angenommen, wenn der Hausstand im Rahmen der Mehrgenerationenhaushalte geführt wird.

Der eigene Hausstand wurde bereits durch das Finanzgericht unstrittig in festgestellt.

Die Klägerin hatte in den Vorbesprechungen des Finanzgerichts auch eingeräumt, gelegentlich Zahlungen für den Lebensunterhalt in der gemeinsamen Wohnung aufgewendet zu haben.

Es wird beantragt, das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 24.01.2018 aufzuheben und der Mandantin den Werbungskostenabzug für die Mehrverpflegung und Unterkunftskosten von Dublin und London zuzugestehen,



---

<sup>7</sup> Die Ergebnisse wurden vom Bearbeiter symmetrisch gerundet, weswegen ein Gesamtbetrag von 100,01 % entsteht.